

Lückige Begrünungen aufgrund von Dürre – was tun?

Seit Mitte Juli sind die Niederschlagsmengen in Oberösterreich regional sehr unterschiedlich ausgefallen.

DI Stephan Grasserbauer

Weite Teile des Landes leiden seit einigen Wochen unter teils extremer Trockenheit. Dementsprechend herausfordernd gestaltete sich die Anlage und die Etablierung einer flächendeckenden Zwischenfrucht.

In Zeiten von Trockenheit ist es besonders wichtig, nicht überstürzt zu handeln. Es empfiehlt sich eine laufende Kontrolle der Entwicklung der Begrünungen. Insbesondere auf kritischen Flächen sollte die Begrünung im Herbst mit Fotos dokumentiert werden, um eine vorhandene Flächendeckung im Bedarfsfall nachzuweisen. Eine vorschnelle Abmeldung der Begrünungsvariante im Mehrfachantrag (MFA) sollte vermieden werden. Saatgut, das aufgrund von Trockenheit im Boden verbleibt, kann nach Regenfällen dennoch keimen

und eine flächendeckende Begrünung sicherstellen. Da ein Häckseln erst mit 1. November erlaubt ist, sollte im Falle massiver Verunkrautung ein Umbruch und eine Neuanlage bis spätestens 20. September als Begrünungsvariante 5 überlegt werden.

Sind die Keimlinge jedoch vertrocknet und die Bestände nach mehreren Wochen immer noch sehr lückig, kann eine zusätzliche Einsaat Sinn ergeben. Generell sind während des Begrünungszeitraumes alle aktiven Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die die Entwicklung der Zwischenfrüchte beeinträchtigen oder verunmöglichen, laut Förderrichtlinien nicht erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit zusätzliche Zwischenfrüchte einzustreuen oder einzustriegeln, da dies nicht als Bodenbearbeitung gilt. Dafür eignen sich an-

spruchslose Begrünungspflanzen wie Senf, Kresse oder Buchweizen. Die zusätzliche Einsaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Flächen ist ebenfalls zulässig, wenn die Aussaat ausschließlich mit Geräten erfolgt, die nur mit den Säscharen den Boden bearbeiten.

■ **Einhaltung der Förderauflagen:** Wichtig für die Einhaltung der Förderauflagen der Maßnahme ist eine korrekte und ordnungsgemäße Anlage mit der Einhaltung aller Auflagen der jeweiligen Begrünungsvariante hinsichtlich Zeitpunkt, Mischungspartner und Technik. Sollten aufgrund der Trockenheit die Anzahl der angesäten Mischungspartner am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich. Sofern geplante/beantragte Begrünungsvarianten

nicht zeitgerecht angelegt werden können, so können noch bis 30. September die Varianten 4, 5, 6 und 7 beantragt bzw. zu diesen gewechselt werden. Dafür ist eine Korrektur zum MFA 2024 erforderlich. Weitere detaillierte Informationen zu den jeweiligen Auflagen finden sich in den Merkblättern der AMA.



Hitze und Trockenheit erschweren Zwischenfruchtanbau. BWSB/Falkensteiner

Bodenproben im Herbst ziehen: ÖPUL-Auflagen beachten

Eine Bodenuntersuchung liefert wertvolle Informationen über den Zustand und die Nährstoffgehalte des Bodens.

Benedikt Ecker, BSc.

Eine regelmäßige Beurteilung hilft, Veränderungen im Boden festzustellen und angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Probenahme ist grundsätzlich das ganze Jahr möglich, wobei auf Grünlandflächen die Beprobung bevorzugt vor der ersten Düngung im Frühjahr erfolgen sollte. Auf Ackerflächen ist die Beprobung im Sommer nach der Ernte oder im Herbst gut geeignet, da die Düngemaßnahmen häufig entsprechende Zeit zurückliegen.

Um eine repräsentative Probe zu erhalten, sollten mindestens 25 gut verteilte Einstiche pro beprobter Fläche erfolgen und diese in einem sauberen Kübel vermischt werden. Bei hetero-



Entnahme der Probe bis zur entsprechenden Tiefe. BWSB

genen Flächen oder Schlägen mit einer Größe über fünf Hektar ist es sinnvoll, zusätzliche Proben zu entnehmen, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Die Unterteilung der Fläche kann mit Hilfe der digitalen Bodenkarte (eBod) oder Kenntnissen über die Fläche durch die Bewirtschaftung er-

folgen. Weitere Möglichkeiten der Entnahme sind die GPS-gestützte und die teilflächenspezifische Probenahme. Bei GPS-gestützter Beprobung wird der genaue Punkt der Entnahme aufgezeichnet und bietet so die Möglichkeit, die Beprobung nach mehreren Jahren wieder an derselben Stelle durchzuführen, was die Vergleichbarkeit über die Jahre verbessert. Nach der Entnahme muss die Untersuchung der Proben in einem akkreditierten Labor erfolgen, damit sie den Vorgaben der ÖPUL-Maßnahmen entsprechen und angerechnet werden können.

Für Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ teilnehmen, besteht eine Verpflichtung, pro an-

gefangene fünf Hektar Ackerfläche eine Bodenprobe bis 31. Dezember 2026 zu ziehen und auf die Parameter pH-Wert, Humus, Stickstoff (mineralisch/nachlieferbar), Phosphor und Kalium untersuchen zu lassen. Für Betriebe, die an der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ teilnehmen, gilt die Verpflichtung, pro angefangene fünf Hektar förderfähige Grünlandfläche eine Bodenprobe bis 31. Dezember 2025 zu ziehen und auf die Parameter pH-Wert, Humus, Phosphor und Kalium untersuchen zu lassen.

■ Details: www.bwsb.at.